



Projektvorschriften für Sammelprojekte Waldbau ab 2025

Handbuch Grüner Bereich



Inhalt

Seite


1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Schutzwald	8
3. Waldschäden	10
4. Waldbiodiversität	13
5. Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald	16
6. Testpflanzungen	18
7. Pauschalen	19

Impressum: Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Graubünden
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kontakt: Marco Vanoni
Tel. +41 81 257 38 57
E-Mail: marco.vanoni@awn.gr.ch

Ausgabe: Dezember 2024


Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
Ziele	Über das Sammelprojekt "Waldbau" werden Waldeigentümer bei jenen Waldpflege-Leistungen finanziell unterstützt , die der Allgemeinheit zugutekommen. Insbesondere sollen damit die in der Waldentwicklungsplanung festgelegten überbetrieblichen Zielsetzungen umgesetzt werden.
Voraussetzungen	<p>Die über das Sammelprojekt unterstützten Massnahmen haben der Waldentwicklungs- und Betriebsplanung zu entsprechen und sind fachgerecht auszuführen.</p> <p>Fehlt eine gültige Betriebsplanung, so sind alle Bestände in den vorgesehenen Pflege- resp. Schlagflächen mit der Checkliste BK2022.2 zu beschreiben. Die Bestandausscheidung erfolgt dazu auf einem Ausdruck des Luftbildes durch den Betriebsleiter, die dem Regionalforstingenieur (RFI) vorzulegen ist (anschliessend an die AWN-Zentrale senden). Die Beschreibungen werden durch das AWN in die zentrale Datenbank erfasst und stehen anschliessend in LeiNa-GIS zur Verfügung.</p> <p>Die im Bauprogramm enthaltenen Massnahmen müssen frühzeitig und sorgfältig geplant werden, damit sie mit dem geeignetsten Verfahren vor Ende des Jahres sicher ausgeführt werden können. Bauprogramm-Pflegemassnahmen, die bis zur Abrechnung des folgenden Jahres abgeschlossen werden, können ebenfalls im folgenden Jahr abgerechnet werden. In den Bauprogrammen sind deshalb auch folgende Punkte festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausmass: Holzmenge bzw. Pflegefläche • Ausführende: Anteil Eigenleistung bzw. Unternehmer • Zeitpunkt der Ausführung: (mind.) Angabe Quartal • Zur Anwendung kommendes Verfahren (über Zuschläge): Bodenzug / Seilkran / im Bestand liegen lassen / Helikopter
Wald und Klimawandel	<p>Die kantonale "Strategie Waldbau und Klimawandel" beruht auf der Publikation "Wald im Klimawandel: Grundlagen für Adaptationsstrategien" von BAFU und WSL (2016). Sowohl die Strategie als auch die nachfolgenden Plattformen/Dokumente dienen als Orientierungshilfe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • NaiS Formular 2 mit Klimawandel • TreeApp • Baum-Artenportraits ausführlich > Artenportraits > Gesamtdokumente > Dendrologie Artenportraits • Baum-Artenportraits Kurzversion • DokuTool Zukunftsbaumarten
Beitragssätze, Pauschalen	<p>Die maximalen Beitragssätze sind in Art. 49 bis 51 des Kantonalen Waldgesetzes festgelegt (siehe "Anwendungsbereiche" nachstehend).</p> <p>Die Kosten werden anhand von Pauschal-Ansätzen (Kap. 7) berechnet.</p>

Programm		Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen		
Anwendungsbereiche	Programm	Beitragsatz (%)	Projekte	Standard
	Schutzwald	80 90 / 100	Keine Unterteilung Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern	- NaiS
	Waldschäden	80	Keine Unterteilung	- Liste gefährliche Organismen - Beseitigung von Gefahren gemäss Kap. 3
	Waldbiodiversität	70	- Lebensraum Auerhuhn - Förderung besonderer Gehölze - Lebensraum andere - Weidwälder - Selven - Waldrand - Nieder-/Mittelwald	- Anleitung Auerhuhn - Anleitung Eichenförderung / seltene Baumarten - Anleitung Auen - Anleitung Weidwälder - Anleitung Weidwälder - Anleitung Waldrand
	Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald	50	- Jungwaldpflege - Stabilitätspflege - (Langstrecken-)Seilkran	- ausserhalb Schutzwald, naturnaher Waldbau, Anpassung an Klimawandel
	Testpflanzungen (WSL)	100	Keine Unterteilung	- Umsetzung gemäss Vorgaben WSL
	Verteilschlüssel Schutzwald: 0.5* Schutzwaldfläche ¹⁾ + 1* Risikoindex + 1* Zuwachs total Waldbiodiversität: 4* Anteil Waldfläche ¹⁾ + 2* Anteil [Fläche Wald ¹⁾ ausserhalb Schutzwald + Schutzwald C] + 2* Anteil Fläche Auerhuhnlebensraum ausserhalb Schutzwald ¹⁾ + 2* Anteil Fläche Nichtschutzwald ¹⁾ unterhalb 900 m ü. M. ¹⁾ Jeweils ohne Gebüschwald			
Mittelzuteilung	<p>Ohne besondere Vorkommnisse und Mitteilungen erfolgt die Zuteilung der Finanzmittel von der Region auf die Forstreviere wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fix für den Schutzwald (Kap. 2). • nach Bedarf für Waldschäden (Kap. 3), Waldbiodiversität (Kap. 4), Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald (Kap. 5) und Testpflanzungen (Kap. 6). <p>Der Einsatz der Beiträge innerhalb des Forstreviers soll grundsätzlich unabhängig von der Identität des Waldeigentümers, allein aufgrund der waldbaulichen Dringlichkeit erfolgen. Deshalb ist immer auch die Möglichkeit von Pflegeeingriffen im Privatwald in Betracht zu ziehen, selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die Eigentumsrechte. Im Zweifelsfalle betreffend Dringlichkeit ist das NaiS-Formular 2 (https://www.nais-form2.ch) auszufüllen.</p>			
Qualitätsstandards / Verantwortlichkeiten	<p>Die Einhaltung der oben genannten Standards je Programm bzw. Projekt ist zwingende Voraussetzung für die Entrichtung der Beiträge.</p> <p>Massnahmen, die dem Unterhalt von Anlagen dienen, wie z.B. das Niederhalten unter überirdischen Leitungen, sind nicht beitragsberechtigt.</p> <p>Für die Anzeichnung der mit Beiträgen unterstützten Pflegemassnahmen ist der zuständige RFI verantwortlich, für die Ausführung der Arbeiten der Revierförster.</p>			

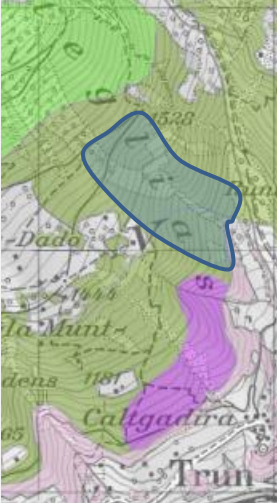
Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
	<p>Zur Qualitäts-Sicherung sind die Punkte gemäss Anhang 1.1 einzuhalten. Informationen zum Umgang mit invasiven Neophyten sind in Anhang 1.2.</p>
<p>Dokumentation der Massnahmen</p>	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Alle waldbaulichen Massnahmen, also auch nicht subventionierte, sind in LeiNa zu erfassen und zu dokumentieren.</p> </div> <p>Die Beschreibung von Ausgangslage und Wirkungsgrössen ist bei Massnahmen, an welche Beiträge entrichtet werden, obligatorisch. Keine Beschreibung ist nötig bei Niederhalte- und Sicherheitsholzerei, Tobelbehandlungen, Zwangsnutzungen, Ausmähen von Wildzäunen, Rodungen sowie bei der Rubrik "andere Massnahmen mit Holzerei".</p> <p>Ausgangslage: Die Ausgangslage der erfassten Wirkungsgrössen ist in jedem Fall zu erfassen.</p> <p>Wirkungsgrösse: es sind mindestens diejenigen Merkmale festzuhalten, an denen der Erfolg des Eingriffs gemessen wird. Es müssen mindestens die Merkmale beschrieben werden, welche durch den Eingriff im Wesentlichen verändert werden. Bei allen Verjüngungsschlägen sind immer die konkreten Zielformulierungen für die Verjüngung anzugeben.</p> <p>Pflanzungen klimafitter Baumarten (mit und ohne Beiträge): Alle Pflanzungen in einer ausgepflanzten Fläche sind durch den Revierförster oder den zuständigen RFI im DokuTool (www.zukunftsbaumarten.ch) zu erfassen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Keine standortheimische Art b) Art ausserhalb heutiger typischer Höhenstufe c) Fremdländische Provenienz <p>Es ist sehr erwünscht, dass auch weitere aussagekräftige Dokumente zu den Eingriffen, insbesondere auch Fotos, aufbewahrt werden. Dies kann digital in LeiNa geschehen.</p> <p>m³ – Angaben sind gemäss Holzlisten/Werklisten zu belegen (gilt nur für Rundholz).</p> <p>m³ – Angaben beziehen sich immer (auch bei Holzschnitzeln) nur auf Schaftderbholz (ohne Rinde mit BHD > 7 cm), bei Energieholz zählt die Rinde dazu. Bei hohem Energieholzanteil ist der Anteil des Schaftderbholzes zu schätzen. Hackschnitzel-Schüttkubikmeter (Sm³) sind mit dem Faktor 2.8 in Schaftderbholz umzurechnen. Weitere Informationen im Merkblatt Energieholzermittlung.</p> <p>Der Einsatz von Spritzmitteln ist immer und obligatorisch in LeiNa zu erfassen.</p>

Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
<p>Ablauf im Jahresverlauf</p>	<p>Die Pflegemassnahmen sind jenem Jahr zuzuordnen, in welchem der Hauptteil der Arbeiten ausgeführt wird. Die unten aufgeführten Termine sind grundsätzlich verbindlich (Änderungen in LeiNa sind nach Ablauf des Termins nicht mehr möglich), Termin-Anpassungen werden durch die AWN-Zentrale frühzeitig kommuniziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Revierförster erarbeiten zusammen mit dem zuständigen RFI die Jahresprogramme für die einzelnen Programme und erfassen sie in LeiNa. b) Die RFI und Waldbau-Koordinatoren erfassen per 10. März den beantragten "Kredit März" pro Revier (Pkt. 1.3 in LeiNa / Projektwesen). Anschliessend wird der "Kredit März" nach verfügbaren Beiträgen und Bedarf durch die AWN-Zentrale auf die AWN-Regionen verteilt. c) Nach der Vergabe und Kontrolle des "Kredits März" durch die Region (Pkt. 1.5 in LeiNa / Projektwesen) druckt der Revierförster den aktuellen Stand aus und reicht diesen Ausdruck unterschrieben der Region ein. d) Die Regionen exportieren die Zusammenstellung über die Reviere, drucken sie aus und reichen sie unterschrieben der AWN-Zentrale per 31. März ein. e) Die eingereichten Jahresprogramme werden durch die AWN-Zentrale zu einem gesamtkantonalen Vorprojekt (Sammelprojekt Waldbau) zusammengestellt. Die Projektdauer beträgt ein Jahr. f) Über das definitive Programm (geplante Eingriffsflächen im Sammelprojekt Waldbau) entscheidet die Regierung auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM). g) Bis 31. August wird der Mehr-/Minderbedarf in den Forstrevieren erfasst und von den Regionen kontrolliert. h) Darauf basierend erfolgt bis 15. September eine Verteilung des "Kredits August" auf die Regionen und anschliessend auf Stufe Waldeigentümer. i) Die AWN-Zentrale erfasst bis 15. November je Programm den Prozentsatz, über welchen – bemessen am "Kredit August" – eine Akontoabrechnung erfolgen kann. Die Revierförster legen darauf basierend für jeden Waldeigentümer die Höhe der Akontoabrechnung fest. Die Akontoabrechnung darf die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten je Waldeigentümer nicht übersteigen. Die von den Revierförstern beantragten Akontoabrechnungen werden von der Region kontrolliert. Dieser Vorgang ist per 30. November abzuschliessen. Daraufhin veranlasst die AWN-Zentrale die Akontozahlungen. Gleichzeitig erfolgt eine Zwischenabrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Waldschäden. j) Vor der Schlussabrechnung im Folgejahr erfolgt durch die Regionen und die AWN-Zentrale die Festlegung eines "Abrechnungs-Kredits". Vorgängig sind die Einträge zu allen Eingriffsflächen des betreffenden Abrechnungsjahres durch den Revierförster in LeiNa sorgfältig zu bereinigen (inklusive einer richtigen Umgrenzung der Fläche sowie der korrekten Angabe der m³-Mengen), abzuschliessen und durch den RFI zu kontrollieren. k) Die Revierförster generieren die Schlussabrechnungen und reichen sie unterschrieben dem zuständigen RFI ein. Die RFI kontrollieren die Schlussabrechnungen, unterzeichnen sie ebenfalls und reichen sie der

Programm	Kap. 1 Allgemeine Bestimmungen
	<p>AWN-Zentrale bis zum 31. März des Folgejahres ein.</p> <p>I) Die AWN-Zentrale veranlasst die Auszahlung der Schlussabrechnungen.</p>
<p>Weitere Quellen / Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> - LeiNa < https://leina.geo.gr.ch > - Handbuch LeiNa 16 – Projektwesen (Projekttablauf in LeiNa) < https://leina.geo.gr.ch/documents/benutzerhandbuch_12_2016.pdf > - Karte Waldstandorte < https://map.geo.gr.ch/waldstandorte > - Karte Walderschliessung < https://map.geo.gr.ch/walderschliessung > - Karte Waldbiodiversität < https://map.geo.gr.ch/waldbiodiversitaet > - Karte Biotop- und Landschaftsinventar (ANU) < https://map.geo.gr.ch/naturschutz > - Checkliste BK2022.2 < https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/3_5_3_2_bk_checkliste_2022_2_anleitung.pdf > - Räumung von einwachsenden Wiesen und Weiden (ALG) < Weiden.pdf">https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/Dokumente%20Landwirtschaft/KF_WW_01_DE_Merkblatt_R%C3%A4umung_einwachsender_Wiesen_und>Weiden.pdf > - Wissenskatalog Fachstelle Gebirgswaldbau, Maienfeld < http://www.gebirgswald.ch/de/wissenskatalog.html > - Publikationen Fachstelle Waldbau, Lyss < http://waldbau-sylviculture.ch/60_publica_d.php > - Grundlagen Baumartenkunde ETH Zürich < www.dendro.ethz.ch > - Physikalischer Bodenschutz im Wald. Bodenschutz beim Einsatz von Forstmaschinen, Merkblatt WSL < https://www.wsl.ch/de/publikationen/physikalischer-bodenschutz-im-wald-bodenschutz-beim-einsatz-von-forstmaschinen/ >

Programm	Kap. 2 Schutzwald
Ziel	Erhalten und Fördern der Schutzwirkung des Waldes gegen die am Ort wirkenden Naturgefahren.
Perimeter 	Beitragsberechtigt sind Massnahmen nur in den Typen A, B und C gemäss Schutzwaldausscheidung im WEP 2018+ (inkl. nachgeführter Perimeter). Ausnahme: Weiserflächen und Beobachtungsflächen gemäss Weiserflächenkonzept sind auch ausserhalb des Schutzwaldes möglich. Siehe: Schutzwaldperimeter → https://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Schutzwald
Anwendungs-Regeln	<p>Anwendungsregeln generell</p> <p>Es gilt die Anleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS). Mit den Massnahmen sind die Anforderungsprofile aufgrund des Waldstandorts und der am Ort herrschenden Naturgefahren anzustreben.</p> <p>Siehe: Taschenbuchausgabe NaiS des AWN ("NaiS – Handy"), erhältlich via AWN-Zentrale Grundsätze von NaiS: → http://www.gebirgswald.ch/de/grundsätze.html Waldstandorte: → https://map.geo.gr.ch/waldstandorte Steinschlag-Tool (für Anforderungsprofil bei Steinschlag) → http://www.gebirgswald.ch/de/anforderungen-steinschlag.html neues Kapitel Gerinneprozesse (2021), siehe NaiS Anhang 1, Kapitel 5 → https://www.gebirgswald.ch/tl_files/gebirgswald/de/02_NaiS/01-Naturgefahren/01_Teile/5-Gerinne/Gerinne_NaiS_D.pdf</p> <p>Bei waldbaulich anspruchsvollen Fällen, mind. aber bei 2 Schlägen/Revierförster und Jahr, ist das NaiS-Formular 2 (siehe neue Version mit Klimawandel) durch RFI und Revierförster gemeinsam auszufüllen. Das Formular kann in LeiNa erzeugt oder als pdf-Dokument hochgeladen werden. Wenn kein NaiS-Formular 2 ausgefüllt wird, ist die berücksichtigte Naturgefahr in der LeiNa-Eingriffsfläche zwingend einzutragen (Massnahme > Allgemeines > Schutzwaldprofil).</p> <p>Zur Überprüfung der Wirkung sind in Absprache mit dem zuständigen RFI an geeigneten Stellen Weiserflächen oder Beobachtungsflächen einzurichten und zu beobachten.</p> <p style="padding-left: 40px;">Speichern der Information zu den Weiserflächen (Nachführung gemäss Weiserflächenkonzept): → http://www.suisсенais.ch</p> <p>Anwendungsregeln höhere Beiträge zur Förderung von Verjüngung in wichtigen Schutzwäldern</p> <p>Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden (Strategie Lebensraum Wald-Wild) vom 10. August 2021 kann die Förderung der Verjüngung in wichtigen Schutzwäldern mit Beiträgen von bis zu 100 Prozent unterstützt werden (Massnahmen 3.2 und 4.2). Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p><i>Grundlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - WEP 2018+ (Objektblatt Schutzwald); Bedingung: Schutzwald Typ A und Typ B - Genehmigte Betriebspläne; Bedingung: vorhandene Dringlichkeit (¹ <u>spezielle Bedingungen</u>) - Revidierte Wald-Wild-Berichte (ab 2018); Bedingung: Handlungs- oder Problemfläche - Beurteilung Wildeinfluss; Bedingung: Wildeinfluss erheblich, gross oder sehr gross

Programm	Kap. 2 Schutzwald		
Anwendungs-Regeln	<p>¹ <u>spezielle Bedingungen</u>: In Forstrevieren mit älteren Betriebsplänen, in welchen eine aktuell hohe Dringlichkeit noch nicht absehbar war, kann eine Beschreibung der Bestände mit der Checkliste BK2022.2 erfolgen (Bedingung 1a), dazu ist durch den RFI ein Nachweis der Dringlichkeit nötig (Bedingung 1b).</p> <p><i>Höhe der Beitragssätze:</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern mit revidierten Wald-Wild-Berichten</p> <p>100%: Handlungsflächen (in der Surselva Problemflächen) im Schutzwald Typ A.</p> <p>90%: Handlungsflächen und Problemflächen im Schutzwald Typ B sowie Problemflächen im Schutzwald Typ A.</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern ohne revidierte Wald-Wild-Berichte inkl. jagdliche Massnahmen (² <u>spezielle Bedingungen</u>)</p> <p>100%: Wildeinfluss gross oder sehr gross im Schutzwald Typ A.</p> <p>90%: Wildeinfluss erheblich, gross oder sehr gross im Schutzwald Typ B sowie erheblich im Schutzwald Typ A.</p> </td> </tr> </table> <p>² <u>spezielle Bedingungen</u>: Jagdliche Massnahmen werden als Absichtserklärung zwischen Wildhut (Wildhüter und Bezirkschef) und RFI/Revierförster besprochen und in einer Aktennotiz schriftlich festgehalten. Die jagdlichen Massnahmen werden für diejenige Beurteilungsfläche aus der Beurteilung Wildeinfluss festgehalten, in welcher die forstlichen Eingriffe durchgeführt werden. Die jagdlichen Massnahmen werden bei der nächstfolgenden Revision WWB in den Massnahmenkatalog aufgenommen.</p> <p><i>Karte der Verjüngungsförderungs-Flächen:</i></p> <p>Die Gebiete mit den Beitragssätzen 90% und 100% können im LeiNa-GIS eingeblenDET werden.</p>	<p>Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern mit revidierten Wald-Wild-Berichten</p> <p>100%: Handlungsflächen (in der Surselva Problemflächen) im Schutzwald Typ A.</p> <p>90%: Handlungsflächen und Problemflächen im Schutzwald Typ B sowie Problemflächen im Schutzwald Typ A.</p>	<p>Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern ohne revidierte Wald-Wild-Berichte inkl. jagdliche Massnahmen (² <u>spezielle Bedingungen</u>)</p> <p>100%: Wildeinfluss gross oder sehr gross im Schutzwald Typ A.</p> <p>90%: Wildeinfluss erheblich, gross oder sehr gross im Schutzwald Typ B sowie erheblich im Schutzwald Typ A.</p>
<p>Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern mit revidierten Wald-Wild-Berichten</p> <p>100%: Handlungsflächen (in der Surselva Problemflächen) im Schutzwald Typ A.</p> <p>90%: Handlungsflächen und Problemflächen im Schutzwald Typ B sowie Problemflächen im Schutzwald Typ A.</p>	<p>Verjüngungsförderflächen in wichtigen Schutzwäldern ohne revidierte Wald-Wild-Berichte inkl. jagdliche Massnahmen (² <u>spezielle Bedingungen</u>)</p> <p>100%: Wildeinfluss gross oder sehr gross im Schutzwald Typ A.</p> <p>90%: Wildeinfluss erheblich, gross oder sehr gross im Schutzwald Typ B sowie erheblich im Schutzwald Typ A.</p>		
Prioritäten	<p>Es gelten die Prioritäten (Dringlichkeiten) gemäss Betriebsplan. Bei gleicher waldbaulicher Dringlichkeit gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schutzwaldtyp A vor Schutzwald B vor Schutzwald C 2) Matrixbewertung "Gefahrenpotential, Schadenpotential und Effektivität waldbaulicher Massnahmen" (→ Anhang 2.1) <p>Ausnahmen bilden Gerinne, deren Behandlung (Tobelbehandlung) je nach Situation hoch prioritär sein kann.</p> <p>Ein Spezialfall bildet die Schutzwaldpflege in Kombination mit Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen. Das TBA beteiligt sich an den Kosten gemäss Regelung TBA – AWN vom 26.11.2015 (→ Anhang 2.2).</p>		
Anwendbare Pauschalen	<p>Nr. 1 – 21 gemäss Kap. 7, Liste Pauschalen</p>		
Weitere Quellen / Verweise	<ul style="list-style-type: none"> - NaiS-Formular 2 automatisch (mit Klimawandel) < https://www.nais-form2.ch > - Kreisschreiben Nr. 01/16: Wald an Kantonsstrassen < https://behoerden.gr.ch/DE/projekte/wirtschaft/forstwirtschaft/doku_liste_extranet/ks_2016_01_Wald_an_Kantonsstrassen_inkl_Beilage_2016_01_25.pdf, Infoportal, passwortgeschützt > - Weiserflächenkonzept (AWN, 2020; neue Version folgt 2025) < https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/WF_20201022_Konzept.pdf > 		

Programm	Kap. 3 Waldschäden
<p>Ziele</p>	<p>Umsetzung über die 3 Stufen Erkennen - Ergreifen - Beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A) Frühzeitiges Erkennen akuter, durch Organismen wie Pilze und Insekten verursachte Waldschäden, damit allfällig notwendige Behebungs-Massnahmen rechtzeitig erfolgen können. Im Besonderen gegen neue, besonders gefährliche Schadorganismen (u.a. Gebietsfremde Organismen wie Feuerbrand, Asiatischer Laubholzbockkäfer, Edelkastaniengallwespe, Rotband-/Braunfleckenkrankheit) • B) Rechtzeitiges Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden im Schutzwald. • C) Beseitigung von Gefahren für Menschen und erhebliche Sachwerte, die von geschädigten oder instabilen Bäumen ausgehen (zur Gewährleistung der Waldfunktion).
<p>Perimeter / Organismen</p> 	<p>Hinsichtlich des Auftretens von gefährlichen Schadorganismen an einheimischen Gehölzen ist das ganze Gemeindegebiet zu überwachen. Quarantäne-Organismen (QO) sind auf dem ganzen Gemeindegebiet (auch ausserhalb des Waldareals im Siedlungsgebiet und im Offenland) zu bekämpfen. Die Überwachung und Bekämpfung ist auf die in Anhang 3.1 (→ Liste Schadorganismen) aufgeführten Organismen auszurichten.</p> <p>Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden im Schutzwald sind nur in definierten Waldschutzgebieten beitragsberechtigt. Als Waldschutzgebiete gelten v.a. Nadelwaldstandorte (mit Fichte oder Lärche) in Schutzwäldern A, B und C mit einer zusätzlichen Pufferzone von rund 1 km. Diese werden so arrondiert, dass in der gleichen Geländekammer eine möglichst natürlich abgegrenzte, der Topografie angepasste Behandlungseinheit entsteht.</p> <p>Massnahmen zur Vermeidung von Verklausungen nach Schadenereignissen (Tobelbehandlung) sind auf die Gerinne und Gerinneabhängungen beschränkt.</p> <p>Massnahmen in Wäldern mit Erholungsfunktion sind auf den Bereich unmittelbar entlang der Infrastruktur für die Erholungssuchenden beschränkt, dieser beträgt in der Regel eine bis zwei Baumlängen (ca. 30 m).</p>
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>A) Frühzeitiges Erkennen</p> <p>Quarantäne-Organismen (QO, siehe Anhang 3.1) sind bei Entdeckung immer sofort und unverzüglich über den RFI der AWN-Zentrale zu melden. Auch Verdachtsfälle sind rasch zu melden. Ebenso ist das Auftreten von ausserordentlichen Waldschäden so rasch als möglich über den RFI der AWN-Zentrale zu melden.</p> <p>Meldungen über die anderen intensiv zu beobachtenden Schadorganismen erfolgen im Rahmen der jährlichen Waldschutzumfrage.</p> <p>In normalen Situationen werden für entsprechende Kontrollgänge keine Beiträge entrichtet. Diese gehören zu den hoheitlichen Aufgaben der Revierförster. Nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen RFI sind Beiträge an Kontrollgänge aber bei ausserordentlichen Ereignissen möglich (starker Befall, gefährliche Situation).</p>

Programm	Kap. 3 Waldschäden
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>B) Präventive Massnahmen Massnahmen zur Prävention einer weiteren Ausbreitung sind beitragsberechtigt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den betreffenden Schadorganismus gemäss Anhang 3.1 eine Beitragsberechtigung vorgesehen ist; • die Massnahmen wirkungsvoll sind; • der zuständige RFI eine Anordnung erteilt hat und der gesetzte Termin eingehalten wird. <p>Es ist auf ein sachgerechtes Vorgehen zu achten, bei Borkenkäferbefall insbesondere das rechtzeitige Aufrüsten der befallenen Bäume. Nicht sachgemässes Vorgehen kann unter Umständen das Gegenteil bewirken, insbesondere dann, wenn nicht der Schaden verursachende Organismus, sondern dessen Gegenspieler getroffen wird.</p> <p>C) Beseitigung von Gefahren Nach Schadenereignissen sind auch Arbeiten zur Beseitigung von Gefahrenquellen beitragsberechtigt, insbesondere das Fällen und Aufrüsten geschädigter und instabiler Bäume, wenn von ihnen eine Gefahr für die Gewährleistung der Waldfunktion ausgeht.</p> <p>Bei erheblicher Gefährdung der Erholungsfunktion sind nach Ereignissen mit grösseren Schäden Anordnungen für Massnahmen zur Verhütung und Schadensbewältigung möglich. Durch den Revierförster sind mit dem Anordnungsgesuch zwingend mindestens die vier folgenden Aspekte zu dokumentieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis der Erholungsfunktion (z.B. siedlungsnah stark begangene Wald- und Wanderwege, fest eingerichtete Grillstellen, ...) 2. Grund der erheblichen Gefährdung (z.B. unvermittelte Astabbrüche, Umstürzen von Dürrständern auf Infrastrukturen, ...) 3. auslösendes Ereignis der Schadenssituation (z.B. Eschentriebsterben, Dürreperiode, ...) 4. Ausmass (Baumart(en), Anzahl Bäume, Holzmenge, ...) <p>Die Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen wird über Anhang 2.2 geregelt.</p>
<p>Entscheidungswege</p>	<p>Voraussetzung für Beiträge ist das Einhalten folgender Entscheidungswege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Revierförster erfasst festgestellte Waldschäden in LeiNa, schlägt wirksame Massnahmen vor und beantragt beim zuständigen RFI eine Anordnung. Ist die Massnahme so geplant, dass der Eingriff zur Erreichung des NaiS-Anforderungsprofils des jeweiligen Standortes führt, kann dies als Zusatzinformation erfasst werden. • Der zuständige RFI prüft den Antrag, erlässt gegebenenfalls eine Anordnung und bestätigt gegebenenfalls die NaiS-Konformität. Falls eine zeitgerechte Ausführung der geplanten Massnahmen für die Sicherstellung der gewünschten Wirkung wichtig ist (insbesondere bei Borkenkäfer-Befall), setzt er einen Termin, bis zu welchem die Massnahmen auszuführen sind. Übersteigt die effektiv aufgerüstete Holzmenge die Menge gemäss Anordnung um mehr als 120% oder unterschreitet diese auf unter 80%, so ist eine neue Anordnung zu beantragen (automatische Meldung durch LeiNa).


Programm	Kap. 3 Waldschäden
<p>Prioritäten</p>	<p>B) Präventive Massnahmen</p> <p>Für das Bekämpfen der Borkenkäfer gelten folgende Eingriffs-Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegende und stehende Bäume, die frisch vom Borkenkäfer befallen sind. 2. Streuschäden. 3. Beschädigte Bäume an schattigen Stellen und in nördlichen Expositionen (NW – NO) sowie beschattetes Schadh Holz am Rand von Schadenflächen. 4. Flächige Schäden. <p>C) Beseitigung von Gefahren</p> <p>Für das Beseitigen von Gefahren für Verkehrsanlagen und Siedlungsraum gelten folgende Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschädigte oder instabile Bäume im Bereich von kantonalen Hauptstrassen, Nationalstrassen, Bahnlinien und dauernd bewohnten Häusern. 2. Geschädigte oder instabile Bäume im Bereich von kantonalen Verbindungsstrassen. 3. Massnahmen zum Verhindern von Verklausungen in Bächen mit hohem Schadenpotential.
<p>Anwendbare Pauschalen</p>	<p>Nr. 22 – 26 gemäss Kap. 7, Liste Pauschalen</p>
<p>Weitere Infos</p>	<p>Zum Programm Waldschäden erfolgen keine Akontozahlungen. Es ist aber möglich, im Rahmen einer Zwischenabrechnung Ende November bis dahin abgeschlossene Massnahmen abzurechnen. Die zur Abrechnung freigegebenen ausgeführten und abgeschlossenen Eingriffe sind in LeiNa auszuwählen. Die AWN-Zentrale gibt zu diesem Zweck per Mitte November den Umfang der möglichen Abrechnungen bekannt.</p> <p>Als Unterstützung bei der Beurteilung von möglichen Folgeschäden kann das Formular Entscheid Borkenkäferbekämpfung (Anhang 3.2) verwendet werden.</p> <p>Allfällige Beiträge an die Überwachung zur Früherkennung werden beim Termin der Schlussabrechnungen Ende März abgerechnet. Die Überwachungsstunden (siehe Anwendungsregeln) und eingesetzte Käferfallen sind bis Ende Januar zu erfassen.</p>
<p>Weitere Quellen / Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Liste Schadorganismen (Anhang 3.1) - Formular "Entscheid Borkenkäferbekämpfung (insbesondere Buchdrucker)" (Anhang 3.2) - Borkenkäfer-Prognose der WSL < http://www.borkenkaefer.ch > - Homepage von Waldschutz-Schweiz der WSL < http://www.waldschutz.ch > - Vollzugshilfe Waldschutz (BAFU), 2018 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/vollzugshilfe-waldschutz.html > - Sturmschaden-Handbuch (BAFU), 2008 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/publikationen-studien/publikationen/sturmschaden-handbuch.html >

Programm		Kap. 4 Waldbiodiversität	
Ziel	Erhalten und Fördern der Biodiversität im Wald.		
Perimeter	<p>Beitragsberechtigt sind Massnahmen für Objekte mit besonderen Naturwerten gemäss Objektblatt Natur und Landschaft im WEP, bzw. bei kleineren Objekten gemäss Datenbank der Wald-Natur-Objekte (WNO).</p> <p>Siehe: Objekte Natur und Landschaft mit Objekten mit besonderem Naturwert → https://map.geo.gr.ch/waldbiodiversitaet → aktuelle WNO und Waldreservate → https://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Objektblatt Natur und Landschaft</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass einmal behandelte Flächen auch später wieder entsprechend der Zielsetzung gepflegt werden. Dazu ist die Massnahmenplanung bei der Betriebsplanrevision entsprechend auszugestalten.</p> <p>Bei grösseren oder besonders wertvollen Objekten, die einer Pflege bedürfen, können Sonderwaldreservate (SWR) eingerichtet werden. Ein auf 30 Jahre ausgelegter öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Waldeigentümerin und Kanton hält in diesem Fall die Zielsetzungen fest sowie die Verpflichtung des Kantons, die Massnahmen im SWR prioritär zu unterstützen.</p> <p>Für Natur- und Sonderwaldreservate erarbeiten die lokal zuständigen Organe des kantonalen Forstdienstes auf Antrag der Waldeigentümer Vorprojekte gemäss separater Anleitung aus. Naturwaldreservate werden mit einem Dienstbarkeitsvertrag auf die Dauer von in der Regel 50 Jahren eingerichtet.</p>		
Anwendungs-Regeln	<p>Die Biodiversitäts-Massnahmen sind einem der nachfolgend aufgeführten Projekte entsprechend den Zuteilungskriterien zuzuordnen.</p> <p>Waldbiodiversität-Spezialisten der Regionen, bzw. in einfachen Fällen die RFI, sind verantwortlich dafür, dass die für die einzelnen Projekte geltenden Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Dabei gilt:</p>		
Lebensraum Auerhuhn (Ah)	Zuteilungskriterien	Vorgaben und Richtlinien	
	Alle Massnahmen zugunsten der Auerhuhn-Förderung.	<p>Generelle Zielsetzung: besonders naturnaher, vielfältig strukturierter Gebirgsnadelwald → Anhang 4.1: Massnahmen zur Förderung der Qualität von Auerhuhn-Lebensräumen → Regionaldossier Auerhuhn → Anleitung BK zur Beschreibung der Auerhuhn-spezifischen Waldmerkmale</p>	
Förderung besonderer Gehölze (BG)	Seltene Baum- und Straucharten, Eichen, Weisstannen und Arven in ihren Reliktarealen sowie für die Waldbiodiversität besonders wertvolle Gehölzarten werden mittels Pflege oder Pflanzung/Wildschutz in ihrer ökologischen Nische gefördert.	<p>Insbesondere Eiche, Weisstanne und Arve in ihren Reliktarealen sowie seltene Baumarten. → Anhang 4.2: Förderung besonderer Gehölze → Checkliste seltene Baumarten → Richtlinie seltene Baumarten → Checkliste Eichenförderung → Richtlinie Eichenförderung</p>	



Programm	Kap. 4 Waldbiodiversität	
	Zuteilungskriterien	Vorgabe und Richtlinien
Lebensraum andere (La)	Pflegemassnahmen in Lichten Wäldern, speziellen Laubholzbeständen und inaktiven Auen gemäss Bezeichnung im WEP, inkl. Überwachung invasive Neophyten und Meldung an Datenbank (siehe Anhang 1.2).	z.B. Auenwälder, Förderung von für den Naturschutz prioritären Arten (ohne Auerhuhn und besondere Gehölze). Bekämpfung invasiver Neophyten nur nach separater Absprache mit der AWN-Zentrale. → Anhang 4.3: Behandlung von Auen
Weidwälder (Wei)	Bestockte Weiden bzw. Weidwälder mit einer geregelten waldverträglichen Beweidung und einem hohen Biodiversitäts-Potential.	Mit Beweidungs-, Vernetzungs- und Hegekonzepten koordinieren. → Anhang 4.4: Pflege von Weidwäldern zugunsten der Biodiversität
Selven (Sv)	Mischnutzung von einzelstehenden fruktifizierenden Kastanien- und Nussbäumen und extensiv genutzten Wiesen oder Weiden.	Gemäss regionalen Konzepten Val Poschiavo, Bregaglia, Mesolcina/Calanca. Nur einmalige forstliche Wiederherstellung, nicht jährliche Nutzung/Pflege. → Anhang 4.4: Pflege von Weidwäldern zugunsten der Biodiversität (Abschnitte Selven)
Waldrand (WRa)	An extensiv genutzte Wiese angrenzender Wald tiefer und mittlerer Lagen, gemäss Bezeichnung im WEP. Verzahnung Wald-Offenland gemäss Bezeichnung im WEP.	Mit kommunalen Vernetzungs- und Hegekonzepten koordinieren. → Anhang 4.5: Massnahmen zur Förderung von ökologisch wertvollen Waldrändern → Richtlinie Waldrand → Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften → Checkliste Waldrand (für kontinentale Hochalpen, nördliche und südliche Zwischenalpen)
Nieder-/Mittelwald (Nie)	Klassische Nieder-/Mittelwald-Behandlung mit dem Ziel, die Waldbiodiversität zu fördern. Flächenauswahl gemäss Bezeichnung im WEP.	Mangels unklaren Standards zurückhaltend einsetzen und konkretes Biodiversitätsziel festhalten. Siehe auch Unterlagen Waldbau-Workshop H (2024). → Niederwaldschlagkurs 2000, Giudici WSL
Naturwaldreservat (NWR)	Einrichtung neuer Naturwaldreservate ausschliesslich gemäss Bezeichnung im WEP.	Vorprojekt gemäss Vorgehen Vorprojekt und Dienstbarkeitsvertrag für Naturwaldreservate (NWR)
Sonderwaldreservat (SWR)	Einrichtung neuer Sonderwaldreservate in grösseren oder besonders wertvollen Objekten.	Vorprojekt gemäss Sonderwaldreservate (SWR): Einrichten und Massnahmenplanung
Altholzinseln (AHI)	Bewusster Verzicht auf die Nutzung von in der Regel 0.2 - 5.0 ha grossen Altholzbeständen auf die Dauer von 50 Jahren.	Markierung und einfacher Vertrag. Nicht separat in LeiNa erfassen. → Checkliste Altholzinseln → Richtlinie Altholzinseln

Programm	Kap. 4 Waldbiodiversität	
Habitatbäume (HaB)	Sicherung wertvoller Einzelbäume mit Habitatstrukturen gemäss Habitatbaumkonzept.	Markierung und einfacher Vertrag. Nicht separat in LeiNa erfassen. → Richtlinie Habitatbäume
Prioritäten	Die Gewichtung der einzelnen Projektkategorien wird durch die AWN-Region in Absprache mit der Zentrale gemäss den im WEP und WNO gesetzten regionalen Schwerpunkten vorgenommen. Innerhalb der einzelnen Naturvorrangflächen werden die Massnahmen gemäss Betriebsplanung oder gegebenenfalls gemäss separatem Vorprojekt priorisiert.	
Anwendbare Pauschalen	Nr. 1 – 21 sowie die ausschliesslich für Biodiversitätsmassnahmen anwendbaren Nr. 27 – 31 gemäss Kap. 7, Liste Pauschalen	
Weitere Infos	<p>Der Problematik, dass Freiflächen durch invasive Neophyten in Beschlag genommen werden können, ist genügend Beachtung zu schenken. Besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich Neophyten nach einem Eingriff ausbreiten, so ist auf die Massnahme zu verzichten (Abwägung).</p> <p>Die Auszahlung der Beiträge an Natur- und Sonderwaldreservate (Grundleistung) sowie von Altholzinseln und Habitatbäumen erfolgt nach Vertragsunterzeichnung im nächstfolgenden Januar. Der nach Auszahlung der Beiträge noch zur Verfügung stehende Kredit wird unter Anwendung des Schlüssels gemäss Kap. 1 an die Regionen verteilt.</p> <p>Die Mittelzuteilung von den Regionen auf die Forstbetriebe erfolgt nicht nach einem fixen Schlüssel, sondern auf der Basis von Schwerpunkten, welche die Regionen gemäss sachlichen Erwägungen vornehmen.</p> <p>Die Ausführung von Massnahmen zur Förderung der Waldbiodiversität entbindet die Waldeigentümer und die Forstdienste nicht von der Pflicht, naturnahe Prinzipien bei der Waldwirtschaft auf der ganzen Fläche, also auch ausserhalb von Naturvorrangflächen zu befolgen (Art. 20 WaG).</p>	
Weitere Quellen / Verweise	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie Waldbiodiversität Graubünden (AWN), 2020 < https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/Waldbiodiversitaet_StrategieGR2035.pdf > - Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (BAFU), 2015 < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/ziele-und-massnahmen-wald.html > - Gebietsfremde Arten in der Schweiz (BAFU), 2022. Anhang ab S. 55 ff < https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html > - Waldrand Mobile-Tool (ZHAW), 2020 < https://www.zhaw.ch/waldrand > App für Android: https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.zhaw.ias.waldrand App für iOS: https://apps.apple.com/ch/app/waldrand/id1447647217 	

Programm	Kap. 5 Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald
<p>Ziel</p>	<p>Förderung einer klimaangepassten, standortgerechten Baumartenzusammensetzung und hohen Baumartenvielfalt, die eine hohe Widerstandskraft und Resilienz gegenüber dem Klimawandel und damit verbundenen Ereignissen aufweist.</p> <p>Förderung einer rationellen Jungwaldpflege und damit Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Sicherstellen einer nachhaltigen Nutzung des Holznutzungspotentials, insbesondere in Gebieten mit hohen Bringungskosten. Einsatz des Langstreckenseilkran als Alternative zu einem Ausbau des Waldstrassennetzes oder zum Einsatz des Helikopters.</p>
<p>Perimeter</p> 	<p>Beitragsberechtigt sind Massnahmen ausserhalb des Schutzwaldes.</p> <p>Siehe: Schutzwald und potentielle Naturwaldreservate → https://map.geo.gr.ch/waldentwicklungsplan → Schutzwald resp. Nicht-Schutzwald</p> <p>Das Programm ist unterteilt in die Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jungwaldpflege - Stabilitätspflege - Langstreckenseilkran/Seilkran
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>Als Qualitätsstandard sind die Grundsätze des naturnahen Waldbaus einzuhalten.</p> <p>Beitragsberechtigte Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungwuchs-, Dickung-, Stangenholzpflege bis 20 cm BHD • Pflanzungen von Baumarten zur Anpassung an den Klimawandel • Wildschutzmassnahmen (prioritär in Wald-Wild-Problemgebieten gemäss Wald-Wild-Berichten) • Stabilitätspflege (ohne Holzentnahme) bis 40 cm BHD • Holznutzung mit Langstreckenseilkran/Seilkran <p>In Wäldern, für welche verbindlich eine Plenterwaldbewirtschaftung vereinbart wurde (Ausweis im Betriebsplan oder Vertrag), wird zudem für jeden Plentereingriff ein Beitrag an die mit dem Eingriff verbundene Jungwaldpflege entrichtet.</p> <p>Die Eingriffe dürfen das Holznutzungspotential nicht schädigen und nicht zu unangemessen hohen Aufwendungen für die spätere Jungwaldpflege führen. Geplante Eingriffe in potentiellen Naturwaldreservaten (gemäss WEP) sind vorgängig mit dem zuständigen RFI zu beurteilen. Dabei ist das Potential als Naturwaldreservat oder Altholzinsel abzuklären, dies auch im Hinblick auf die Einhaltung des FSC-Standards 6.5 (5% Naturwaldreservate). Nach Eingriffen in potentiellen Naturwaldreservaten ist die Einrichtung eines Naturwaldreservats nicht mehr möglich.</p> <p>Siehe: - FSC Schweiz - Erwägungen zur Unterstützung von Plenter- und Dauerwald</p>

Programm	Kap. 5 Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald	
	Zuteilungskriterien	Vorgabe und Richtlinien
Jungwaldpflege	Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Massnahmen ausserhalb des Schutzwaldes.	<p>Jungwuchs-, Dickungs-, Stangenholzpflege bis 20 cm BHD.</p> <p>Wildschutzmassnahmen</p> <p>Pflanzungen von klimafitten Baumarten zur Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>Bodenschürfungen zur Ermöglichung des Anwuchses klimafitter Baumarten.</p>
Stabilitätspflege	Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Massnahmen ausserhalb des Schutzwaldes.	<p>Keine klassische Durchforstung, sondern Stabilitätspflege in Beständen mit 20 – 40 cm BHD.</p> <p>Keine Holzentnahme aus dem Bestand</p> <p>Falls nötig: Phytosanitäre Massnahmen durchführen (Entrinden, Streifen; ohne Zuschläge)</p>
Langstrecken-seilkran/Seilkran	Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Massnahmen ausserhalb des Schutzwaldes.	Bei der Planung und Ausführung sind die Naturschutzanliegen zu berücksichtigen (WEP-Objektblatt Natur und Landschaft und WNO; siehe auch Anwendungsregeln).
Prioritäten	<p>Priorität haben Flächen, die für die Anpassung an den Klimawandel gepflegt werden müssen und sich dank hoher Produktivität besonders zur Holzproduktion eignen.</p> <p>In zweiter Priorität können auch Massnahmen unterstützt werden, welche anderen Oberzielen dienen, ausgenommen dem Schutz vor Naturgefahren.</p>	
Anwendbare Pauschalen	Nr. 1 – 10 sowie Nr. 32 – 34 gemäss Kap. 7, Liste Pauschalen	
Weitere Infos	Die Mittelzuteilung erfolgt sowohl von der Zentrale zu den Regionen als auch von den Regionen nicht nach einem fixen Schlüssel, sondern auf der Basis von Schwerpunkten gemäss sachlichen Erwägungen.	
Weitere Quellen / Verweise	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnaher Waldbau im Klimawandel (WSL), 2017 < https://www.wsl.ch/de/publikationen/naturnaher-waldbau-im-klimawandel.html > - Strategie Waldbau und Klimawandel (AWN), 2022 < https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/awn/dokumentenliste_afw/strategie_awn_waldbau_klimawandel.pdf > 	

Programm	Kap. 6 Testpflanzungen
<p>Ziele</p>	<p>Im Projekt "Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten" der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) wird während mindestens 30 Jahren das Potenzial von 18 Baumarten aus verschiedenen Provenienzen getestet.</p>
<p>Perimeter</p> 	<p>Beitragsberechtigt sind sämtliche Massnahmen, welche durch den Waldeigentümer zur Vertragserfüllung notwendig sind. Diese Massnahmen beinhalten unter anderem (Liste nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Holzschlag und die Räumung der Fläche - Die Errichtung der Wildschutzzäune und den Unterhalt der Wildschutzzäune - Die Pflanzung der Jungbäume - Das Ausmähen der umzäunten Flächen <p>Das Programm ist nicht unterteilt.</p>
<p>Anwendungs-Regeln</p>	<p>Gemäss Vertrag zwischen Waldeigentümerin und WSL erfolgen die Eingriffe nach den Vorgaben der WSL. Das AWN wird über Vertragsänderungen informiert.</p> <p>Siehe: - www.testpflanzungen.ch</p>
<p>Prioritäten</p>	<p>Es erfolgt keine Priorisierung.</p>
<p>Anwendbare Pauschalen</p>	<p>Nr. 35 gemäss Kap. 7, Liste Pauschalen</p>
<p>Weitere Infos</p>	<p>Die Mittelzuteilung erfolgt von der Zentrale zu den Regionen gemäss der Fläche der Testpflanzungen.</p>

Programm	Kap. 7 Pauschalen
<p>Allgemeines</p>	<p>Grundlage der Pauschalen sind Nachkalkulationen über ausgeführte Arbeiten und weitere Erfahrungswerte.</p> <p>Für die Ermittlung der Flächengrösse gelten die Erläuterungen gemäss Anhang 7.1. In den Programmen respektive den Projekten können die Pauschalen gemäss Anhang 7.2 verwendet werden.</p> <p>In den Pauschalansätzen ist der Aufwand von 12% für Projektierung und Bauleitung sowie Abschreibungen und Zinsen für Waldstrassen eingerechnet. Darin enthalten sind insbesondere Anzeichnung, Schlagorganisation, Aufsicht, Kontrolle, Einmessen, Verwaltung, Projektierung, Bauleitung, Abrechnung etc.</p> <p>Ebenso ist in den Pauschalen der Holzerlös berücksichtigt. Allfällige Anpassungen der Pauschalen erfolgen unter anderem in Berücksichtigung der Holzpreis-Entwicklung gemäss Holzverkaufstatistik der SELVA. Dabei wird von folgender Zusammensetzung ausgegangen:</p> <p>Normalnutzungen: 70% Nutzholz, 30% Brennholz</p> <p>Zwangsnutzungen: 60% Nutzholz, 40% Brennholz</p>
<p>Spezielle Bedingungen *</p>	<p>Bei den mit * bezeichneten Massnahmen sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:</p> <p>Programme Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungwuchs- und Dickungspflege: Bei lückigem Jungwald ist die Fläche gutachtlich auf Vollbestockung zu reduzieren. Die Jungwuchs- und Dickungspflege darf in stufigen Beständen die beitragsberechtigte Fläche der Grundpauschale (Holzschläge) überlagern. Als Jungwuchs gilt die Verjüngung bis Höhe 1.3 m, als Dickung gilt die Verjüngung ab Höhe 1.3 m bis BHD 12 cm. • Jungwaldpflege bei Plenterbewirtschaftung: Die Plenterung beinhaltet gleichzeitig eine Jungwaldpflege. Voraussetzung: langfristige Verpflichtung zur Plenterbewirtschaftung, die in der Betriebsplanung ausgewiesen wird. • Stangenholzpflge: Bei Abrechnung über die Programme Schutzwald und Waldbiodiversität ist Stangenholz ab BHD 12 cm bis BHD 24 cm beitragsberechtigt, bei Abrechnung über das Programm Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald bis BHD 20 cm (Vorgabe Bund). Die Stangenholzpflge darf die beitragsberechtigte Fläche der Grundpauschale (Holzschläge / Stabilitätspflege) nicht überlagern. Ausnahme: Überlagerung zulässig wenn die Pauschale zur Entfernung von Haseln angewendet wird, falls die Bestände nicht voneinander unterschieden werden können. • Wildschutzzäune (inkl. Kontrollzäune): Pauschale beinhaltet Erstellung und einfachen Unterhalt. An den Abbruch und die Entsorgung werden keine Beiträge entrichtet. Das Nichteinhalten der Minimalhöhe von 2 m (z.B. Einzelschutz) ist bei Einreichung des Bauprogramms in LeiNa zu begründen. • Pflanzungen: Pflanzungen sind gemäss Kap. 1, S. 5 zu dokumentieren. • Schussschneisen: Von diesem Beitrag für die Einrichtung von Schussschneisen kann Gebrauch gemacht werden, falls die Schussschneise in einem Wald-Wild-Problemgebiet zu liegen kommt, die lokale Wildhut

Programm	Kap. 7 Pauschalen
<p>Spezielle Bedingungen *</p>	<p>den jagdbetrieblichen Nutzen bestätigt und die Ausführung durch den Forstbetrieb erfolgt und abgerechnet wird.</p> <p>Programme Schutzwald und Waldbiodiversität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschlag Liegenlassen zur Verminderung (...): Der Zuschlag darf nur für das Liegenlassen kompletter Stämme angewendet werden. Die Massnahme wird bei der Anzeichnung besprochen, durch den RFI festgelegt und stellt einen Zusatzaufwand dar (siehe NaiS-Anhang 7: Verwendung von Holz an Ort und Stelle). • Zuschläge Seilen: Als Länge des Seilkrans gilt die Schrägdistanz von Anfangs- zu Endanker. Die drei "Seilen"-Zuschlagspauschalen dürfen sich innerhalb einer LeiNa-Eingriffsfläche nicht überlagern. Zulässig ist eine Kombination auf Teilflächen innerhalb einer LeiNa-Eingriffsfläche, wenn mehrere Seillinien die jeweilige Länge aufweisen. Die Gesamtsumme der Flächen darf die Grösse der LeiNa-Eingriffsfläche nicht überschreiten. • Zuschlag Schlagräumung: Die waldbauliche Verhältnismässigkeit der Schlagräumung muss gegeben sein, dabei sollen verjüngungsgünstige Stellen geräumt werden. Die Pauschale darf nur angewendet werden, wenn die Schlagräumung als zusätzlicher Aufwand erfolgt. Anwendung der Pauschale erfolgt anteilmässig über die geräumte Fläche. Erfolgt die Schlagräumung im Folgejahr, muss diese als Massnahme in der 3. PS gewählt werden. • Nicht zulässig ist die Kombination folgender Zuschläge: <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Liegenlassen zur Verminderung (...)</i> und <i>Geringwertiges Holz (auf der gesamten Fläche)</i> 2. <i>Vorrat >450 m³/ha</i> und <i>Geringwertiges Holz (bei schwachem Baumholz)</i> • Forstliche Schutzbauten (Pauschalen Nr. 15-18): Die Pauschalen können dann verwendet werden, wenn die technischen Massnahmen als temporäre Massnahmen dienen, bis der Wald die Funktion wieder vollumfänglich selber übernehmen kann. <p>Programm Waldschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Schläge und Streuschäden bei ZN: Die gleichzeitige Anwendung der Zuschläge "Kleine Schläge" und "Streuschäden" ist nur zulässig bei Eingriffen im Privatwald. • Streuschäden bei ZN: Als Streuschäden gelten Flächen mit 1-10 Bäumen pro Schadenort und Eingriff sowie einem Deckungsgrad der Restbestockung von > 60%. • Zuschlag Seillänge >800 m: Als Länge des Seilkrans gilt die Schrägdistanz von Anfangs- zu Endanker. • Zuschlag für Vortransport: kann geltend gemacht werden, wenn der Holztransport vor oder nach dem Verkaufsort infolge Tonnagebeschränkung nicht auf 28 t-Strassen erfolgen kann. • Zuschlag für unterdurchschnittliche Holzqualität: Wenn der Betrieb aufgrund der Forststatistik oder der BAR nachweisen kann, dass die Holzerlöse unter dem Ø - Holzerlös liegen und die Kubatur aller Zwangsnutzungen des eingerichteten Waldeigentümers mehr als 2/3 des jährlichen Hiebsatzes betragen, kann ein Zuschlag geltend gemacht werden.

Programm	Kap. 7 Pauschalen
<p>Spezielle Bedingungen *</p>	<p>Der Zuschlag ist vom Revierleiter beim zuständigen RFI zu beantragen und beträgt die Differenz zwischen mittlerem Holzerlös der Zwangsnutzungen und Fr. 48.-/m³. Die Abrechnung erfolgt nach Einwilligung durch die Zentrale bei der Schlussabrechnung im März.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Käferfallen inkl. Betrieb: Mit dem Beitrag sind abgedeckt: Material und Lockstoffe inkl. Aufstellen, sowie das Leeren und Abrechnen. • Überwachung zur Früherkennung von Waldschäden: nur beitragsberechtigt für ausserordentliche Aufwendungen bei besonders intensiver Überwachung der Käfersituation in kritischen Situationen und Gebieten sowie nach Schadenereignissen. Der RFI muss vorgängig sein Einverständnis geben und die Kriterien für die Entscheidung dokumentieren. Kontrollgänge in normalen Situationen sowie Planungs- und Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit Zwangsnutzungen sind nicht beitragsberechtigt. <p>Programm Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung Seilkran bis 800 m und Förderung Langstreckenseilkran über 800 m: Als Länge des Seilkrans gilt die Schrägdistanz von Anfangs- zu Endanker. Eine gleichzeitige Anwendung beider Pauschalen ist nicht zulässig.
<p>Abrechnung nach Aufwand</p>	<p>Nach Aufwand abgerechnet werden: Sicherheitsholzerei und Tobelbehandlungen (Programme Schutzwald und Waldschäden), forstliche Massnahmen zur Erhaltung von Weidwäldern und Selven/Kastanienwäldern, Waldrandpflege, Massnahmen im Programm Testpflanzungen sowie Schussschneisen*. In allen Fällen ist bei Einreichung des Bauprogramms resp. Antrag zur Anordnung eine Vorkalkulation beizulegen und die Nachkalkulation nach Abschluss in LeiNa hochzuladen. Die Abrechnung erfolgt gemäss Anhang 7.3 (Kalkulation Aufwand). Es gelten die offiziellen Verrechnungsansätze des AWN (Kreisschreiben 8/2022). Die Verantwortung für die Kontrolle aller Abrechnungen nach Aufwand liegt beim zuständigen RFI.</p> <p>Sicherheitsholzerei beinhaltet das vorsorgliche Entfernen von instabilen Bäumen sowie Stabilitätsdurchforstungen zur Erzielung eines stabilen Randes innerhalb ca. einer bis zwei Baumlängen bis zum gefährdeten Objekt (dauernd bewohnte Häuser, Strassen-Kategorien gemäss Kap. 3). Für Sicherheitsholzerei in Wäldern mit Erholungsfunktion gelten die Anwendungsregeln gemäss Kap. 3. Zu beachten ist die spezielle Regelung der Abrechnung von Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen, die durch das Tiefbauamt finanziert werden kann (Kap. 2, Anhang 2.2). Eingriffe in weiterer Entfernung als eine bis zwei Baumlängen gelten nicht als Sicherheitsholzerei.</p> <p>Abrechnung nach Aufwand ist auch bei ausserordentlichen Schwierigkeiten möglich (Programme Schutzwald und Waldschäden). Dazu ist durch den RFI vorgängig die Einwilligung bei der Zentrale einzuholen. Grundlage für den Entscheid bilden eine hohe Dringlichkeit, eine Begründung der ausserordentlichen Schwierigkeiten, eine Vorkalkulation gemäss Anhang 7.3, sowie eine Angabe der Fläche (resp. Holzmenge bei Waldschäden) und der Pauschalen, welche bei einer regulären Abrechnung verwendet würden.</p>

Gültigkeit	Die folgenden Pauschalen gelten für das Jahr 2025 und ohne schriftliche Mitteilung für die nachfolgenden Jahre.	
Liste Pauschalen	* = Spezielle Bedingungen beachten!	
	a) Massnahmen für Programme Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald	
	1.	Jungwuchspflege * inkl. Ausmähen von Wildzäunen Fr./a 22.-
	2.	Dickungspflege * Fr./a 43.-
	3.	Stangenholzpflge * inkl. auf den Stock setzen von Haseln Fr./a 62.-
	4.	Jungwaldpflege bei Plenterbewirtschaftung * Fr./a 20.-
	5.	Chemischer Einzelschutz Fr./Stk. 0.50
	6.	Mechanischer Einzelschutz Fr./Stk. 15.-
	7.	Wildschutzzäune * Fr./m 100.- nach Angaben Amt für Wald und Naturgefahren, i.d.R. mindestens 2 m hoch und 20 Jahre Lebensdauer. Ansatz gilt auch für massiven Einzelschutz.
	8.	Wildschutzzäune leicht * Fr./m 50.- Minimale Lebensdauer 10 Jahre, i.d.R. Lattenzaun (Hordengatter) und i.d.R. mindestens 2 m hoch
	9.	Pflanzungen * - Nacktwurzler Fr./Stk. 8.- - Topfpflanzen Fr./Stk. 13.-
	10.	Bodenschürfung Fr./m² 6.-
	b) Massnahmen für Programme Schutzwald und Waldbiodiversität	
	11.	Holzschläge (Grundpauschale) Fr./ha 6'300.- Massgebend ist die behandelte Fläche gemäss <i>Anhang 7.1.</i>
	Zuschläge: (Fr./ha)	Seilen (Seillänge <500 m), inkl. Einsatz Pferd * 1'300.-
	Seilen (Seillänge >500 m und <1'000 m) * 2'600.-	
	Seilen (Seillänge >1'000 m) * 2'900.-	
	Helitransport 3'100.-	
	Vorrat >450 m ³ /ha (anteilmässig; Ermittlung anhand Vorratsschätzung Betriebsplan oder Bitterlich-Stichproben, als zusätzliche Information dient der im LeiNa-GIS eingebundene Layer <i>Vorrat nach WSL</i>) 2'200.-	
	Schlagräumung * 1'200.-	
	Geringwertiges Holz (Brennholz- oder Laubholzanteil >50% auf der gesamten Eingriffsfläche) oder schwaches Baumholz anteilmässig (BHD 24-36 cm) * 2'100.-	
Zuschlag: (Fr./Baum)	Liegenlassen zur Verminderung des Gefahrenpotentials (Schneegleiten, Steinschlag) oder aus verjüngungsökologischen Gründen * 100.-	

Liste Pauschalen		Zuschlag: (Fr./m³)	Entrinden am Lagerplatz (vollmechanisch), falls rechtzeitiger Abtransport nicht möglich	15.-			
12.	Bermen						
	- maschinell (Pflugbermen)	Fr./m'		9.-			
	- von Hand	Fr./m'		17.-			
13.	Begrünung			Fr./m² 1.-			
14.	Buschlagen / Heckenbuschlagen						
	inkl. Pflanzen (5 Stk./m') oder Stecklinge (10 Stk./m')	Fr./m'		56.-			
15.	Holzkasten und Hangrost, Fr./m³ verbautes Holz * (nur zur Erreichung waldbaulicher Ziele)						
	Transport/ Ort:						
	- mit Seilkran oder Heli	Fr./m³		780.-			
	- im Bodenzugbereich	Fr./m³		620.-			
	- im Strassenbereich	Fr./m³		450.-			
16.	Temporäre Lawinenverbauung (Schneerechen) * (nur zur Erreichung waldbaulicher Ziele)						
	- Werkhöhe (Hk) 3.4 m	Fr./m'		670.-			
	- Werkhöhe (Hk) 2.6 m	Fr./m'		620.-			
17.	Dreibeinböcke *			Fr./Stk. 300.-			
18.	Pfählungen *			Fr./Stk. 17.-			
19.	Begehungswege						
	- maschinell	Fr./m'		11.-			
	- von Hand	Fr./m'		22.-			
20.	Einrichtung Weiserfläche			Fr./Stk. 2'000.-			
	Gemäss Weiserflächenkonzept AWN (neue Version folgt 2025)						
	Weiterführung Weiserfläche für 10 Jahre			Fr./Stk. 600.-			
21.	Sicherheitsholzerei / Tobelbehandlung			nach Aufwand			
	(im Bauprogramm geplante Massnahmen, Programm Schutzwald)						
c) Massnahmen für Programm Waldschäden							
22.	Holzschläge bei Waldschäden (Fr./m³)						
		Fällen / Rüsten	Bringung	Projekt und Bauleitung	Total	Holzerlös Ø ZN	Basis- Pauschale ZN
	Holz bleibt im Bestand	45.-	-	5.-	50.-	-	50.-
	Bodenzug / Reisten	45.-	40.-	10.-	95.-	- 50.-	45.-
	Seilen inkl. sortieren und entzerren / Einsatz Pferd	45.-	50.-	15.-	110.-	- 50.-	60.-
	Heli Zwangsnutzung	45.-	86.-	14.-	145.-	- 50.-	95.-

Liste Pauschalen		Zuschläge	
	Kleine Schläge (<200 m ³ pro Schlag) oder Eingriff im Privatwald *	10.-	
	Entrinden und sichern im Bestand	35.-	
	Entrinden am Lagerplatz (vollmechanisch), falls rechtzeitiger Abtransport nicht möglich	15.-	
	Schlagräumung, nur nach spez. Anordnung	15.-	
	Streuschäden bei ZN, 1-10 Bäume pro Schadenort und Eingriff *	10.-	
	Seillänge >800 m *	15.-	
	Vortransport infolge Tonnagebeschränkung <28 t *	20.-	
	Zuschlag bei Schlägen mit Brennholzanteil >50%	10.-	
23.	Räumen von beschädigtem Jungwald (auf Voll-Schaden-Fläche reduziert) - Stangenholz (8-24 cm)	Fr./a	84.-
24.	Käferfallen inkl. Betrieb * (Material, Aufstellen, Leeren, Abbrechen)	Fr./Stk.	200.-
25.	Überwachung zur Früherkennung von Waldschäden *	Fr./Std.	99.-
26.	Sicherheitsholzerei / Tobelbehandlung (unmittelbar nach Schadenereignissen, Programm Waldschäden)	nach Aufwand	
d) Massnahmen für Programm Waldbiodiversität			
27.	Freihalten von Blössen – mähen von Gras – Entfernen von einwachsenden Bäumen/Sträuchern (auf Vollbestockung reduziert)	Fr./a	22.- 43.-
28.	Umziehen Wurzelstock zur Erzeugung von geschütztem Aufschluss für Auerhuhn	Fr./Stk.	112.-
29.	Schaffen von Dürrständern durch Ringeln als Einzelmassnahme	Fr./Stk.	28.-
30.	Pflanzen von grossen Topfpflanzen	Fr./Stk.	34.-
31.	Überwachung invasive Neophyten bei Erfassung gemäss Anhang 1.2	Fr./Std.	99.-
e) Massnahmen für Programm Waldbewirtschaftung ausserhalb Schutzwald			
32.	Stabilitätspflege (ohne Holzentnahme)	Fr./ha	6'300.-
33.	Förderung Seilkran bis 800 m Länge *	Fr./m'	40.-
34.	Förderung Langstreckenseilkran über 800 m Länge *	Fr./m'	60.-
f) Massnahmen für Programm Testpflanzungen			
35.	alle Arbeiten	nach Aufwand	